

Wintersemester 2022 / 2023

Vorlesung Kriminalpolitik und Sanktionen

Vorlesungsbegleiter Nr. 3 (2.11.2022)

Zu Kapitel § 3

Zur Behandlung von Konkurrenzen und Sanktionsthemen in der Strafrechtsklausur

Konkurrenzen ist ein strafrechtliches Themenfeld, das in fast jedem strafrechtlichen Fallgutachten zu bearbeiten ist. Hat eine Person mindestens zweifach Strafbarkeit begründet, sei es durch eine Handlung (§ 52 StGB) oder sei es durch mehrere Handlungen (§ 53 StGB), entsteht ein Konkurrenzverhältnis. Da im Fallgutachten erst am Ende feststeht, wie viele Straftaten oder Bestrafungsgründe einer Person vorliegen, kann auch zu den Konkurrenzen erst am Schluss des Gutachtens umfassend Stellung genommen werden.

Die Fälle der sogenannten „Gesetzeskonkurrenz“ sind im Gutachten anders zu behandeln. Hier empfiehlt es sich, jeweils im Zusammenhang mit dem Strafbarkeits-Ergebnis eines vorrangigen, verdrängenden Straftatbestands (z. B. § 249 StGB) sogleich darauf hinzuweisen, dass der Täter zugleich weitere Straftatbestände verwirklicht hat (§§ 240, 242 StGB), diese aber hinter dem vorrangigen Straftatbestand zurücktreten. Die verdrängten Straftatbestände braucht man dann im Konkurrenzen-Endergebnis nicht mehr zu erwähnen (*Mitsch*, Strafrecht in der Examensklausur, 2022, § 1 Rn. 13; § 14).

Die sanktionsrechtlichen Wirkungen von Tateinheit und Tatmehrheit sind nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Fallaufgabe. Dort ist immer nur nach der Strafbarkeit gefragt, nicht nach den Sanktionen und deren Höhe (*Mitsch*, Strafrecht in der Examensklausur, § 1 Rn. 12).

Dass man sich im strafrechtlichen Gutachten mit umstrittenen Problemen der Gesetzeskonkurrenz auseinandersetzen muss, ist ein seltener Fall. Einer dieser seltenen Fälle ist folgender:

E ist Eigentümer eines wertvollen Gemäldes, an dessen Rahmen stellenweise die goldene Farbe abgeblättert ist. D stiehlt dem E das Gemälde und bringt dieses anschließend zu dem Restaurator R zwecks Ausbesserung des Rahmens. R hat gerade Ärger mit einer Behörde, weil diese ihm eine beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilen will. Nach Lage der Dinge wäre eine Genehmigungserteilung rechtswidrig. Zufällig ist der in der Behörde für den Antrag des R zuständige Sachbearbeiter S ein großer Kunstliebhaber. S hat schon eine beachtliche Gemäldesammlung. R bietet dem S das von D erhaltene Gemälde des E als Geschenk an, wenn S ihm die beantragte Genehmigung erteile. S ist einverstanden, bekommt von R das Gemälde ausgehändigt und sorgt dafür, dass R eine Woche später die beantragte Genehmigung erhält.

Zur Lösung *Heghmanns*, JuS 2003, 954 ff.

Ausnahme von dem Grundsatz, dass Rechtsfolgen im strafrechtlichen Fallgutachten, in dem regelmäßig nur nach der Strafbarkeit von Personen gefragt wird, nicht zu erörtern sind, ist die Vorschrift über den besonders schweren Fall des Diebstahls, § 243 StGB. Enthält der Sachverhalt Angaben, die auf die Erfüllung eines „Regelbeispiels“ (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis

7 StGB) deuten, muss dies in der Fallbegutachtung angesprochen werden (*Mitsch*, Strafrecht in der Examensklausur, § 1 Rn. 12; § 13).